

STÄDTISCHES FREIBAD SAALFELD/SAALE

HAUS- UND BADEORDNUNG

I. Allgemeine Grundlagen

- 1) Allen Besuchern des städtischen Freibades Saalfeld/Saale soll ein angenehmer, sicherer und ungestörter Aufenthalt ermöglicht werden. Deshalb sind nachfolgenden Regeln zu beachten.
- 2) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
- 3) Das Personal der Saalfelder Bäder GmbH übt das Hausrecht aus. Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen ist es berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

II. Öffnungszeiten, Preise, Zutritt

- 1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang veröffentlicht.
- 2) Einlassschluss ist 60 min. vor Ende der Öffnungszeiten. Die Wasserflächen sind 15 min. vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Sanitär- und Umkleibereiche sowie das Gelände sind mit Öffnungszeitenende zu verlassen. Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 3) Witterungsbedingte, temporäre Einschränkungen der Öffnungszeiten sind möglich. Bei einer Lufttemperatur unter 18°C oder länger anhaltendem Regen wird das Freibad geschlossen.
- 4) Die Saalfelder Bäder GmbH kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 5) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Diese gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten. Eine Weitergabe der Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig. Sie ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- 6) Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 7) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Entgeltordnung ist eine Strafgebühr von 60,- € zu entrichten.

III. Nutzungsbefugnis

- 1) Die Benutzung von Schwimmhalle und Sauna steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Person über 14 Jahren erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Sprunganlagen) sind möglich.
- 3) Personen, die sich infolge einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht sicher bewegen können oder an Anfällen leiden, ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4) Das Mitführen von Hieb- und Stichwaffen ist verboten.
- 5) Der Zutritt zu den Einrichtungen ist Personen untersagt, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel wie Alkohol oder Drogen stehen,
 - an übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden
 - einem Hausverbot unterliegen
 - die Sicherheit/ Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste gefährden,
 - Tiere mit sich führen.

- 6) Das Schwimmer- und das Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden.
- 7) Nichtschwimmer dürfen ausschließlich das Erlebnis- und das Kinderbecken mit geeigneten Schwimmhilfen und zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen. Die Nutzung von Tiefwasserbecken durch Nichtschwimmer ist nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals möglich.
- 8) Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, z. B. bei Gewitter, haben alle Gäste den Badebereich zu verlassen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist verboten.

IV. Haftung und Aufsichtspflichten

- 1) Die Gäste benutzen die Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Saalfelder Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 2) Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern oder Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen. Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.
- 3) Entstandene und verursachte Schäden sowie Unfälle sind umgehend dem Personal zu melden.
- 4) Die Saalfelder Bäder GmbH haftet insbesondere nicht für:
 - Bekleidung, Gegenstände, Geld und Wertsachen
 - Schäden, der den Badegästen durch Dritte zugeführt wurde
 - Schäden, der infolge unrechtmäßiger Benutzung eines Schlüssels durch Dritte entstanden ist
 - für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- 5) Für das Rechtsverhältnis der Benutzer mit der Saalfelder Bäder GmbH sind ausschließlich die Vorschriften des Privatrechts maßgebend.
- 6) Die Haftung der Saalfelder Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Saalfelder Bäder GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Gesundheits- und Hygieneschutz

- 1) Zur Einhaltung der Hygienevorgaben und Sicherung der Wasserqualität ist bei Nutzung der Schwimmbecken ausschließlich Badebekleidung erlaubt (Badehose/-anzug, Bikini, Burkini). Textilfreies Baden ist nicht gestattet.
- 2) Textilfreies Sonnenbaden ist nur im gekennzeichneten FKK-Bereich gestattet.
- 3) Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. im gesamten Bade- und Duschbereich sowie in den Umkleiden untersagt.
- 4) Die Beckenumgänge und Sanitärräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

VI. Verhaltensregeln

- 1) Die Einrichtungen der Saalfelder Bäder GmbH einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaft Verunreinigungen, die über das Maß des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, wird ein Reinigungsgeld erhoben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- 2) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 3) Auf andere Gäste ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Jeder hat sich so zu verhalten, damit niemand geschädigt, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4) Gefährliche Handlungen wie das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das Hineinstoßen/-werfen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Die Wasseroberfläche im Sprungbereich muss frei sein.
- 5) Das Benutzen von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6) Die Benutzung von Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Nichtschwimmern ist das Rutschen nur unter Aufsicht und mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt. Die Beschilderungen an den Anlagen sind zu beachten!
- 7) Im Kleinkinderbecken ist das Spielen mit Sand, Kies o. ä. nicht gestattet.
- 8) Sport und Bewegungsspiele sind nur auf den vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 9) Behälter aus Glas, Keramik und Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 10) Das Errichten offener Feuerstellen ist nicht gestattet.
- 11) Das Klettern auf die Bäume ist untersagt.
- 12) Bild-, Film-, Tonaufnahmen von Gästen sind ohne deren Einwilligung verboten.
- 13) Es ist untersagt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, soweit dadurch andere Gäste belästigt werden.
- 14) Das Rauchen ist nur im Freigelände außerhalb der Beckenbereiche, Spiel- und Sportanlagen sowie der Sanitär- und Umkleidebereiche erlaubt. Es sind Aschenbecher zu nutzen, die im Kassenbereich ausgeliehen werden können.
- 15) Im gesamten Gelände ist die Nutzung von Wasserpfeifen sowie der Konsum von Drogen (inkl. Cannabis) untersagt.
- 16) Werbung sowie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der Saalfelder Bäder GmbH zulässig.
- 17) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 18) Gästen ist der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen nicht gestattet.
- 19) Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Beeten und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
- 20) Die Hinweis- und Warningschilder sind zu beachten.

VII. Zusätzliche Bestimmungen bei der Nutzung der Sprunganlage

- 1) Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- 2) Das Benutzen der Sprunganlagen (Sprungbretter, Sprungturm) erfolgt auf eigene Gefahr.

- 3) Die Beschilderungen an den Anlagen sind zu beachten!
- 4) Die Sprunganlagen dürfen von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzt werden.
- 5) Das Sitzen auf den Geländern der Sprunganlagen ist verboten.
- 6) Auf den jeweiligen Sprungbrettern darf sich nur eine Person aufhalten. Auf den jeweiligen Plattformen dürfen sich max. fünf Personen gleichzeitig aufhalten, wenn die Plattformen vom Aufsichtspersonal freigegeben sind.
- 7) Das Springen ist nur einzeln, nach vorn, und ohne Anlauf erlaubt. Es ist nur erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und sich der Springer vergewissert hat, dass sich keine Personen im Eintauchbereich aufhalten.
- 8) Nach dem Sprung ist sofort aufzutauchen und die Eintauchbereiche sowie das Sprungbecken umgehend und auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.
- 9) Das Springen von den Seiten in das Sprungbecken ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 10) Sollten die 5m-Plattform und das 3m-Brett gemeinsam geöffnet sein, muss der Springer der 5m- Plattform nach rechts und der Springer vom 3m-Brett nach links die Sprunggrube verlassen.

VIII. Schränke und Schließfächer

- 1) Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.
- 2) Der Garderobenschrank ist vom Gast zu verschließen. Der Schlüssel ist während des Aufenthaltes so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3) Für verlorene Schlüssel ist ein Ersatzentgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung ein Eigentumsnachweis notwendig.
- 4) Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

IX. Parken, Abstellen von Fahrrädern

- 1) Auf den öffentlichen Parkplätzen rund um das Freibad gilt die StVO.
- 2) Fahrräder, E-Scooter u. ä. sind an die dafür vorgesehenen Ständer vor dem Kassenbereich abzustellen. Die Mitnahme in das Freibad-Gelände ist nicht gestattet. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt nicht.
- 3) Fortbewegungsmittel, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fundsache behandelt und dürfen entfernt werden.

X. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Bettina Fiedler
Geschäftsführerin Saalfelder Bäder GmbH